



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

das zu Ende gehende Jahr hat viele wichtige Entscheidungen für die Arbeit der Ingenieure im Bauwesen gebracht. Vor allem ist die Bauordnung NRW zu nennen, die nun nach vielen intensiven Gesprächen in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingebracht ist. Wir hoffen, dass das nun Erreichte mit Verabschiedung durch den Landtag schon bald die Basis unseres Handelns sein wird. Mit Sorge betrachten wir die Verunsicherung in Bund und Land, die durch die geplante Bundesfernstraßengesellschaft ausgelöst wird. Es wäre kein gutes Signal und vor allem auch keine gute Planungsgrundlage für unsere Infrastruktur, wenn die Gründung der neuen Gesellschaft zu Lasten der bewährten Kompetenzen von Straßen.NRW ginge. Hier begleiten und beobachten wir den Prozess genau. Das sind die wirklich großen, übergeordneten Themen, bei denen wir als Ingenieurinnen und Ingenieure mit unserer ganzen Expertise von der Politik gefragt sind.

Aber wir sind als Kammer natürlich auch auf Feldern aktiv, die wir aus Eigeninitiative betreuen und vorantreiben. Dabei werfen wir den Blick sowohl auf gesellschaftliche Prozesse als auch auf unsere Mitglieder und kommenden Mitglieder. Veranstaltungen wie

der Vergabetag und das Sachverständigen-Forum sind bereits etablierte Formate, die dem fachlichen Austausch dienen. Für Netzwerkbildung steht das Ingenium, das in diesem Jahr unter Anwesenheit des Essener Oberbürgermeisters Thomas Kufen in der Kreuzeskirche in Essen gefeiert wurde. Für unsere „Jungen Ingenieure“ und für die Studierenden haben wir ganz eigene Formate kreiert, die intensiv angenommen wurden und im nächsten Jahr fortgesetzt werden.



In 2017 beschreiten wir auch ganz neue Wege: Der Titel „Grüne Hauptstadt Europas“ wurde für 2017 der Stadt Essen verliehen. Die Ingenieurkammer-Bau NRW wird in enger Partnerschaft mit der Stadt und Bürgervereinen unter dem Label „Stadtteilhabe“ sowohl ein großes Bürgerprojekt als auch eine entsprechende Fachtagung gestalten. Unter www.stadtteilhabe.de halten wir Sie darüber auf dem Laufenden. Neue Wege geht die Kammer auch in ihren Angeboten, die nur für Mitglieder gelten. In einem Pilotprojekt hat die Kammer ihr erstes Kompaktseminar „Gesprächsführung und Wellenreiten“ auf Fuerteventura ausgeschrieben. Die

große positive Resonanz zeigt uns, dass wir hier den Nerv der Zeit getroffen haben.

Schon jetzt und nur mit diesen kleinen erwähnten Beispielen sind wir sicher, dass wir in 2017 auf eine große Aufgabenvielfalt, ein buntes

Programm und eine gesellschaftsnahe Ingenieurkammer-Bau NRW setzen dürfen. Wir hoffen, dass Sie als Mitglieder die tragende und treibende Kraft bleiben, indem Sie mitmachen, unsere Angebote nutzen und eigene Ideen formulieren.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage sowie ein gesundes und erfolgreiches 2017.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Dr. Wolfgang Appold
Hauptgeschäftsführer

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Vertreterversammlung 2016 im Sportcentrum

Die diesjährige Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 28. Oktober 2016 führte die Delegierten im westfälischen Kamen im Sportcentrum Kaiserau zusammen. Das „Aufwärmtraining“ bestritt der Präsident des Fußball- und Leichtathletik-Verbands Westfalen (FLWW), Gundolf Walaschewski. Er begrüßte die Mitglieder des Ingenieurparlaments als Gäste der Sportschule, in der regelmäßig auch die Damen- und Herren-Fußballnationalmannschaften sowie zahlreiche Liga-Clubs zu Gast sind. Stolz berichtete Walaschewski, dass während der Fußball-WM 2006 die spanische Nationalmannschaft hier Quartier bezogen hatte, um die Vorzüge der hochmodernen Sportlerschmiede für ihr Weiterkommen im Turnier zu nutzen. Beste Voraussetzungen also, um die umfangreiche Tagesordnung der diesjährigen Vertreterversammlung hochprofessionell abzuarbeiten. Dieser Herausforderung wurden die Delegierten vollauf gerecht.

Zu den besonders wichtigen Tagesordnungspunkten zählte die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds der Kammer, nachdem völlig überraschend im Sommer dieses Jahres Prof. Dr. Michael Fatabend verstorben war. An seine Stelle rückt nach dem überwältigenden Votum der Vertreterversammlung nun der Kölner Beratende Ingenieur Alexander Pirllet (58). Der Prüfenieur für Baustatik ist zugleich Vorsitzender der Landesvereinigung der Prüfenieure für Baustatik in NRW (VPI). Durch seine große berufliche Erfahrung bringt er hervorragende Voraussetzungen mit, um in der Kammer zukunftsweisende Impulse zu setzen.

Eine weitere wichtige Personalie, über die die Vertreterversammlung zu befinden hatte, war die erforderliche Entsendung eines Delegierten

in die Bundesingenieurkammer-Versammlung. Gewählt wurde ebenso mit überragender Mehrheit Dipl.-Ing. Jörg Friemel, der die Nachfolge von Dipl.-Ing. Jörg Rehnitz antritt. Rehnitz, auch langjähriger Vorsitzender des Haushaltsausschusses der BIngK, hatte aus persönlichen Gründen sein Delegiertenmandat zurückgegeben.

Einen wesentlichen Teil der Versammlung nahmen die Berichte des Kammerpräsidenten und der Ausschussvorsitzenden ein, die den Vertreterinnen und Vertretern ausführlich über die zahlreichen berufspolitischen Aktivitäten der Fachausschüsse im ablaufenden Geschäftsjahr berichteten. Desweiteren erfolgte nach Erläuterung des Jahresabschlusses und der Berichte der Kassenprüfung die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers. Sowohl der Haushalt für das kommende Jahr als auch der Ausblick auf die mittelfristige Finanzplanung fanden die Zustimmung der Vertreterversammlung. In diesem

Zusammenhang beschloss die Vertreterversammlung mit breiter Mehrheit Änderungen zur Beitrags-, Gebühren- und Auslagen- sowie zur Aufwandsentschädigungsordnung. Die beschlossenen Änderungen sind in diesem Heft veröffentlicht.

Über die derzeitige Situation beim Versorgungswerk berichtete Kammervorstand Dipl.-Ing. Stephan Müller, der insbesondere die Folgen der beabsichtigten Satzungsänderung erläuterte. Hierzu sei auf die zwischenzeitlich erfolgte und in diesem Heft veröffentlichte Satzungsänderung des Versorgungswerks hingewiesen. Die Kammer ist in den Gremien des Versorgungswerks durch Dipl.-Ing. Stephan Müller und Dipl.-Ing. Michael Püthe im Verwaltungsausschuss sowie durch Dipl.-Ing. Axel Conrads und Dipl.-Ing. Karl-Theo Reinhart im Aufsichtsausschuss gut vertreten.

Fortsetzung auf Seite 4



Die Delegierten bei der Abstimmung.

Stadtteilhabe

„Für uns Ingenieurinnen und Ingenieure ist es immer aufregend, wenn wir moderne, zukunftsweisende Projekte gestalten können. Umso spannender ist es, wenn wir in ganz neuen Projekten, die auch ein wenig Experiment-Charakter haben, die politische und sozialwissenschaftliche Seite der Stadt- und Raumentwicklung mit befördern können“, erklärte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW auf der Pressekonferenz zum Projekt „Stadtteilhabe. Ein Bürgerprojekt“. Dort stellte er gemeinsam mit Simone Raskob, Beigeordnete für Umwelt und Bauen der Stadt Essen, und Prof. Dr. Jürgen Gramke, Vorsitzender des Kuratoriums der Bürgerschaft Kupferdreh das Projekt vor. Tatkräftig unterstützt wurden sie dabei von Klaus Barkhofen, Bürgerinitiative Bigwam im Essener Norden.

Im Rahmen der „Grünen Haupt-

stadt Europas – Essen 2017“ haben sich Ingenieure, Zivilgesellschaft und die städtischen Entscheidungsträger zusammen gefunden, um ein integratives Planungsprojekt - zeitgleich im Essener Süden und im Essener Norden - durchzuführen. Integrativ bedeutet in diesem Fall, dass Schülerinnen und Schüler und Erwachsene bis hin ins Seniorenalter aus Nutzerperspektive ihr Lebensumfeld selbstständig planen. Nicht an den Entscheidungsträgern vorbei, sondern im direkten Diskurs und unter Anleitung von Planungsexperten.

Das Bürgerprojekt „Stadtteilhabe“ verfolgt das Ziel, alle Akteure die bei der Stadtteilentwicklung ganz entscheidend sind – aber meist erst nacheinander beteiligt werden - gleichzeitig und auf Augenhöhe aktiv werden zu lassen. Die Projektpartner wollen zeigen, dass auf diese Weise ein Ergebnis kreativ, nah an den Menschen und auf der Basis

eines stabilen und zielorientierten Konsenses geschaffen werden kann.

Und das ganz Besondere an diesem Projekt: Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können mitmachen. Wer mindestens zu zweit ein Team bildet, kann sich unkompliziert als Planungsteam anmelden.

Unter www.stadtteilhabe.de finden alle Interessierten ein Anmeldeformular und alle Informationen zum Projekt. Das Projekt startete am 16.11.2016 mit der Anmeldung (Anmeldeschluss 15.01.2017) und endet am 14.09.2017 mit einer Ausstellung der Planungsideen auf der großen Fachtagung „Stadtteilhabe“ im RuhrTurm. Und Preise sind auch zu gewinnen: Die Arbeiten können einige Tage vor der Fachtagung im Internet hochgeladen werden. Wer die meisten Stimmen und das Votum der Jury bekommt, erhält Geldpreise: 500, 400, 300 Euro für die Plätze eins bis drei. Die Hinsbeckschule, das Don Bosco Gymnasium, die Bürgerschaft Kupferdreh, die Initiative Bigwam, das Seniorenzentrum St. Josef und das Seniorenstift Haus Berge haben ihre Beteiligung bereits zugesagt.

„Das Projekt ist gelebte Bürgerbeteiligung, ist Augenhöhe und ist Zukunftsperspektive. Wir sind begeistert, wie viele Gruppen bereits heute darin engagiert sind. Und wir hoffen, es kommen noch viele Bürgerinnen und Bürger dazu“, so Simone Raskob.



Sie stellten das Bürgerprojekt „Stadtteilhabe“ der Öffentlichkeit vor (v.l.): Georg Wiemann (IK-Bau NRW), Prof. Jürgen Gramke, Simone Raskob (Stadt Essen), Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Klaus Barkhofen (Initiative Bigwam).

Satzungsänderung Versorgungswerk

Bitte beachten Sie im Innenteil des Kammerspiegels (ab Seite 15) die Änderung der Satzungsordnung des Versorgungswerks.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3
Fotos: Archiv (1, 4), Kotschmar (3, 5), Spieker (2), Mair (5, 15)
Keine Haftung für Druckfehler.

Fortsetzung von Seite 2

Beschlossen wurde darüber hinaus der Beitritt der Kammer zum „Klima-Diskurs NRW e.V.“. Die Plattform für Unternehmen, Kammern, Verbände, Vereine, Kommunen, wissenschaftliche Einrichtungen, Kirchen, Gewerkschaften und Einzelpersonen soll die politischen Entscheidungsträger in NRW bei der Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Klimaschutzstrategien unterstützen und ist ein Forum, indem widerstreitende Interessen gebündelt und offen diskutiert werden, um darauf basierend gemeinsame Ziele und

Handlungsschritte zu entwickeln.

Abgerundet wurde die Vertreterversammlung 2016 durch den Fachvortrag „Smart City - Neue technologische Konzepte für die Städte der Zukunft“ von Dipl.-Ing. Helmut Backes. Darin thematisierte er die Zukunft innerstädtischer Mobilität am Beispiel neuer Formen von digitaler bzw. voll-elektronischer Parkraumbewirtschaftung, von bedarfsorientierten, digital gesteuerten Ver- und Entsorgungsstrategien und am Beispiel neuer, telegestützter Formen der medizinischen Patientenversorgung.

Datenänderungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hat sich Ihre Bankverbindung geändert? Bitte teilen Sie uns eine ggf. neue Bankverbindung bis zum Jahresende mit, damit die Abbuchungen des Jahresbeitrages 2017 reibungslos erfolgen können. Danke für Ihre Unterstützung.

Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich
Schatzmeister

Neu im Vorstand: Dipl.-Ing. Alexander Pirlet



Vorstandsmitglied
Dipl.-Ing. Alexander Pirlet

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer jährlich stattfindenden Vertre-

tersammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Dipl.-Ing. Alexander Pirlet (58) aus Köln wurde mit überragender Mehrheit das Vertrauen ausgesprochen. Er folgt damit Prof. Dr. Michael Fastabend, der überraschend vor einigen Monaten verstorben ist.

Dipl.-Ing. Alexander Pirlet ist Geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter der Ingenieurgesellschaft Pirlet & Partner Baukonstruktion in Köln und leitet damit das 1909 gegründete Familienunternehmen in dritter Generation.

Zudem ist der Prüflingenieur für Baustatik Vorsitzender der Vereinigung der Prüflingenieure für Baustatik in NRW. Aufgrund seiner beruflichen Qualifikation, seiner langjährigen Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau NRW und seiner Erfahrungen als Mandatsträger in der Vertreterversammlung und im Fachausschuss Bauen und Planen der Kammer bringt er hervorragende Voraussetzungen mit, um im Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW zukunftsweisende Impulse zu setzen.

Achtung: Verjährung von Honoraransprüchen!

Zum Jahresende steht die Verjährung von ausstehenden Honoraransprüchen an, welche über die Feiertage schnell in Vergessenheit gerät. Aus diesem Grund folgende Erinnerung:

Vertragliche Zahlungsansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Diese beginnt vorbehaltlich anderer Regelungen mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. In dem Bereich der durch Ingenieure erbrachten werkvertraglichen Leistungen entsteht der Anspruch, wenn und soweit das Werk durch den Auftraggeber abgenommen wurde. Für Honoraransprüche nach der HOAI beginnt die Verjährung jedoch nicht, bevor dem Auftraggeber eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht wurde.

Honoraransprüche gemäß HOAI für Leistungen, die z.B. im Jahre 2013 erbracht, abgenommen und abgerechnet worden sind, verjähren danach am 31.12.2016. Eine Mahnung (auch per Einschreiben) hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Verjährung. Für die Hemmung der Verjährungsfrist ist es vielmehr notwendig, den Anspruch per Mahnbescheid oder Klage vor Ablauf der Frist gerichtlich geltend zu machen.

Veranstaltungsreihe für junge Ingenieurinnen und Ingenieure



l.: Dipl.-Ing. Dipl. Wirt. Helmut Reinsch mit Teilnehmern.

Nach dem großen Erfolg der ersten Veranstaltung im April 2016 hat die Ingenieurkammer-Bau NRW nun zum zweiten Mal den Workshop „Kommunikation für junge Ingenieurinnen und Ingenieure“ angeboten.

Rund 25 Teilnehmer zwischen 25 und 35 Jahren kamen auf dem Areal der Schwanenhöfe in Düsseldorf zu-

sammen, um sich mit den Finessen, aber auch den Risiken in der täglichen Kommunikation auseinanderzusetzen. Denn Ingenieure sehen sich im Berufsalltag längst nicht mehr ausschließlich mit technischen Fragestellungen konfrontiert. Als Führungspersönlichkeit in der Projektabwicklung oder in Verhandlungsgesprächen mit Personen aus Politik und Gesellschaft ist ein selbstbewusstes Auftreten unabdingbar. Referent Dipl.-Ing. Helmut Reinsch – selbst viele Jahre als Ingenieur für die Umsetzung von großen Projekten mit verantwortlich – vermittelte den Teilnehmern anschaulich und authentisch, wie auch schwierige Gesprächssituationen souverän bewältigt werden können.

Um die erlernte Theorie auch in der

Praxis zu üben, trafen sich Teilnehmer der beiden Auftaktveranstaltungen im November zum Anschluss-Workshop im „Triple Z“ in Essen. In Gruppen- und Partnerübungen durften die Teilnehmer einmal ausprobieren, wie die erlernten Fähigkeiten zu einer verbesserten Verhandlungsführung beitragen. Vermeiden von Automatismen, die richtige Körpersprache oder Kritik üben, ohne zu verletzen waren dabei nur einige Aspekte, die von den Ingenieurinnen und Ingenieuren berücksichtigt werden mussten.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW wird nach dem erfolgreichen Start in der Veranstaltungsreihe weitere Workshops anbieten, um junge Ingenieurinnen und Ingenieure beim Start ins Berufsleben bestmöglich zu unterstützen.

FACHINFORMATIONEN

Sachverständigen-Forum 2016 in Hattingen Möglichkeiten und Stolpersteine der außergerichtlichen Streitbeilegung

Das diesjährige Sachverständigen-Forum, die Austauschplattform von Ingenieuren, Richtern und Anwälten, beschäftigte sich am 03.11.2016 mit den verschiedenen Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung und hinterfragte die Vorteile und Risiken für die Sachverständigen. Mit der Henrichshütte in Hattingen konnte einmal mehr ein interessanter Rahmen geschaffen werden, der die Anwesenden begeisterte.

Nach einer kurzen Führung der Teilnehmer durch das Außengelände der Henrichshütte erfolgte durch Robert Laube, Leiter der Henrichshütte Hattingen, eine Einführung in die Entstehung des Museums, welches im September 2016 das historische Gebläsehaus mit

der Ausstellung „Technophilia“ eröffnen konnte.

Dr. Wolfgang Appold, Hauptgeschäftsführer der Ingenieurkammer-Bau NRW, begrüßte anschließend die Teilnehmer in der bereits seit einigen Jahren als Veranstaltungsraum nutzbaren Gebläsehalle. Dabei widmete er sich der grundsätzlichen Frage, „Schlichten statt richten?“ und informierte die Zuhörer darüber, dass sich der Gesetzgeber wiederholt mit dieser Frage befasst hat, zuletzt in Gestalt des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes wegen einer Vorgabe. Schlichtungsverfahren, Adjudikation, Mediation - die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren seien vielfältig und auch die Sachverständigen



Nach der Begrüßung durch Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner (r.) erläuterte Museumsleiter Robert Laube das Industriedenkmal.

sähen sich zunehmend mit diesen Verfahren konfrontiert.

Unter der bewährten Moderation

Fortsetzung auf Seite 7

GEBÜHRENÄNDERUNG

Jahresgebühr für die Listenführung von Gesellschaften nach § 33 BauKaG NRW sowie von Personen, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW sind

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer Sitzung am 28.10.2016 u.a. beschlossen, eine Jahresgebühr für die Listenführung von Gesellschaften nach § 33 BauKaG NRW sowie von Personen, die nicht Mitglied der Ingenieurkam-

mer-Bau NRW sind, zu erheben. Die Einführung einer neuen Tarifstelle im Gebühren- und Auslagentarif zu § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung war geboten, um den laufenden Verwaltungsaufwand zu decken. Für die Eintragung in die Listen wurde bislang

nur eine Eintragungsgebühr entrichtet. Die Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Der vollständige Text der neuen Tarifstelle mit Angabe der jeweiligen Listen und der Gebührenhöhe ist in dieser Ausgabe auf Seite 19 abgedruckt.

ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG

Vertreterversammlung beschließt Beitragsanpassung zum 01.01.2017

Als Wert für die Anpassung der Mitgliedsbeiträge zum 01.01.2017 wurde ein neuer „Kammerindex (KI)“ herangezogen. Die Vertreterversammlung folgte damit auf der Sitzung am 28.10.2016 den Überlegungen des Vorstandes, dass der bisherige Verbraucherpreisindex (VPI) die personal-kostenintensiven Aufwendungen der Kammer nicht ausreichend abbilden würde. Der neue Index setzt sich aus dem „Verbraucherpreisindex (VPI)“ und dem „Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste ohne

Sonderzahlungen im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungen (IBV)“ zusammen. Der Wert für die Beitragsanpassung zum 01.01.2017 beträgt 1,59 %. Aus Gründen der Praktikabilität werden die neuen Beitragssätze wie bisher auf einen vollen Euro kaufmännisch gerundet. Darüber hinaus wurden die Beiträge für Zusatzqualifikationen angepasst sowie die unterjährigen Beitragspflichten neu geregelt. Der vollständige Text der Änderung der Beitragsordnung ist in dieser Ausgabe auf Seite 18 abgedruckt.

Einsichtnahme in Wirtschaftsplan 2017

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wurde auf der 4. Sitzung der V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 28. Oktober 2016 verabschiedet. Gemäß § 1 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan mit Anlagen an sieben Tagen für Kammerangehörige auszulegen.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 20. bis 29. März 2017 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle Zollhof 2, 40221 Düsseldorf aus: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

WICHTIGER HINWEIS ZUM BEITRAGSBESCHEID 2017

Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2016 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 4 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004).

Bitte reichen Sie die Anträge rechtzeitig schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf ein. Entsprechende Formulare sind bei Bedarf in der Geschäftsstelle erhältlich. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels.

*Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich
Schatzmeister*

DIBt Newsletter Ausgabe 3/2016

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) gibt in seiner Amtlichen Mitteilung der Ausgabe 3/2016 vom 03.11.2016 den Stundensatz im Gebührenverzeichnis und im Verzeichnis der Leistungsentgelte des DIBt bekannt. Die Amtlichen Mitteilungen sind hinterlegt unter www.dibt.de

Fortsetzung von Seite 5

von Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner erfolgte sodann die fachliche Auseinandersetzung: „Welche Möglichkeiten bieten die Verfahren für die am Bau Beteiligten?“, „Was ist die Motivation, sich an diesen Verfahren zu beteiligen?“, „Welche Vorteile und Risiken bestehen für die Sachverständigen?“, waren dabei die Leitfragen.

Als Referenten konnten wiederum drei Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen gewonnen werden: Günther Jansen, VRIOLG a. D. aus Münster, erläuterte die unterschiedlichen Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung und brachte insbesondere das „normale“ Schlichtungsverfahren, das Adjudikationsverfahren und das Schiedsgerichtsverfahren den Zuhörern nahe. Das in Deutschland weitgehend unbekanntes Adjudikationsverfahren sei in England gesetzlich gefordert, daher werde es dort regelmäßig durchgeführt, wobei in Deutschland das „normale“ Schlichtungsverfahren üblich sei, welches es

wegen der vielfältigen Anpassungsmöglichkeiten an die Gegebenheiten eigentlich gar nicht einheitlich gebe. Der ehemalige Richter führte aus, dass das Schiedsgerichtsverfahren in Bausachen und hier vor allem im Anlagenbau weit verbreitet sei und er sah für die Sachverständigen in diesem Verfahren die Möglichkeit, unterschiedliche Funktionen zu übernehmen. Insgesamt kam er zu dem Ergebnis, dass für die Sachverständigen in den außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren eine zentrale Rolle zufällt, da sie fast alle Funktionen übernehmen dürfen.

Rechtsanwalt Christoph Bubert aus Köln erläuterte die Mediation. Da er hier seinen beruflichen Schwerpunkt hat, konnte er entsprechende Anwendungsbeispiele, aber auch Grenzen vortragen. Er klärte auf, dass Mediation keineswegs einer Verhandlung auf dem Bazar unter Einsatz von Yoga und Räucherstäbchen ähneln würde, sondern nach einem festgelegten Konzept mit rationalem Verhandlungsstil und unter Einsatz eines Mediationsvertrags umgesetzt werde. Dabei ergebe sich

eher als in einem Gerichtsverfahren die Möglichkeit, einer Win-win-Situation durch Interessenorientiertheit, Vermeidung des Gesichtsverlustes und Erhalt der weiteren Beziehungen der Parteien. Auf diese Art könne auch eine höhere Akzeptanz des Ergebnisses bei den Parteien erreicht werden.

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch ging der Frage nach, ob der Sachverständige als außergerichtlicher Streitschlichter oder eher -vermeider einzubinden sei. Dabei erläuterte er die Möglichkeit des Schiedsgutachtens anhand der in der seit dem 01. Juli 2016 in der SL-Bau geregelten Schiedsgutachtenverfahren und den dort zur Verfügung stehenden Mustervereinbarungen und -verträgen, zu finden unter www.dg-baurecht.de.

Nach einer kurzen Diskussionsrunde nahmen die Teilnehmer des Forums gerne die Gelegenheit wahr, beim Imbiss in zwangloser Atmosphäre - mit Blick auf die historische Umgebung - weiter zu diskutieren und sich auszutauschen.

Änderung des Sachverständigenrechts am 15.10.2016 in Kraft getreten

Das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes vom 11. Oktober 2016 wurde am 14.10.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 15.10.2016 in Kraft.

In dem Gesetz werden Änderungen in der Zivilprozessordnung vorgenommen, die für die Tätigkeit von Sachverständigen (SV) für das Gericht relevant sind und **gilt für alle nach dem 15.10.2016 erteilten Aufträge**. Folgende Neuerungen sind besonders wichtig:

1. Vor der Ernennung können die Parteien zur Person des SV gehört werden.
2. Der SV hat unverzüglich eine etwaige Befangenheit zu prüfen und dies ggf. dem Gericht mitzuteilen.
3. Das Ordnungsgeld, das das Gericht gegen den Sachverständigen verhängen kann, darf 3.000 Euro (bisher waren es 1.000 Euro) nicht überschreiten.

Besonders bei einer Fristüberschreitung im Hinblick auf die Gutachtenerstattung besteht für die SV die Gefahr, dass ein Ordnungsgeld verhängt werden könnte. So macht beispielsweise die zeitliche Verlegung von Ortsterminen eine fristgerechte Abgabe eines Gutachtens oftmals zunichte.

Die IK-Bau NRW hofft, in Kürze zur Unterstützung der SV ein vom Qualitätszirkel Sachverständigenwesen NRW abgestimmten Textbaustein auf der Kammer-Homepage hinterlegen zu können, der die Parteien darauf hinweist, dass ein Ortstermin nur wegen zwingender sachlicher Gründe verlegt werden kann.

Alle Änderungen des SV-Rechts können unter www.bgbl.de im Bundesgesetzblatt Nr. 48 vom 14.10.2016 nachgelesen werden.

Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf? Alle Informationen finden Sie online: www.kein-ding-ohne-ing.de

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für
Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

NEUER SERVICE FÜR MITGLIEDER

Fachliste „Sachverständige für Geotechnik“

Die Kammer bietet ihren Mitgliedern ab sofort die Möglichkeit, sich in die Fachliste für Sachverständige für Geotechnik der IK-Bau NRW aufnehmen zu lassen.

Hintergrund für die Entstehung der neuen Fachliste ist die DIN 4020:2010-12, welche den Sachverständigen für Geotechnik als einen „Sonderfachmann oder Fachplaner mit Sachkunde auf dem Gebiet der Geotechnik“ definiert. Auch nach der übergeordneten Euronorm DIN EN 1997-2:2010-10 wird für diese Aufgaben angemessen qualifiziertes Personal vorausgesetzt. An einer erforderlichen Konkretisierung mangelt es jedoch. Dabei ist eine Transparenz gegenüber potentiellen Auftraggebern dringend geboten.

Da die Aufnahme in die Fachliste eine bestehende Kompetenz dokumentieren soll, wird in Anlehnung an die von der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. herausgegebene Empfehlung des Arbeitskreises AK 2.11 der Fachsektion Erd- und Grundbau vom

20.06.2016 (EASV) die formale Prüfung einer angemessenen Qualifikation durch ein ehrenamtliches Gremium der IK-Bau NRW im 4-Augen-Prinzip vorgenommen. Hierfür ist es erforderlich, dass ein interessiertes Kammermitglied einen Vertrag mit der IK-Bau NRW schließt, welcher zusammen mit der Empfehlung des AK 2.11 DGGT e.V. auf der Homepage der IK-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/service/zusatzqualifikationen/geotechniker/ hinterlegt ist. Zusätzlich sind fachliche Unterlagen einzureichen, die durch das zuvor genannte ehrenamtliche Gremium überprüft werden. Bereits bestehende Qualifikationen als staatlich anerkannte oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Erd- und Grundbau werden anerkannt.

Es entstehen im Regelfall Kosten in Höhe von 125 Euro.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Dipl.-Ing. Heide-Marie Grothues unter grothues@ikbaunrw.de oder Tel. 0211 / 13067-129.

DENA & VOR-ORT-BERATUNG

Nachbesserung von Energieberatungsberichten möglich

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) seine Verwaltungspraxis geändert, diese Mitteilung erfolgte im Newsletter vom 08.11.2016. Ab sofort dürfen als Verwendungsnachweis vorgelegte Energieberatungsberichte nachgebessert werden. Das Verfahren der Nachbesserung unterteilt sich in zwei Schritte: Der Energieberater reicht zunächst den geänderten Bericht beim BAFA ein, dieses prüft ihn und teilt dem Berater anschließend das Ergebnis mit. Erfüllt der nachgebesserte Beratungsbericht die inhaltlichen Mindestanforderungen, kann der Zuschuss ausge-

zahlt werden, sobald der Berater dem BAFA gegenüber nachgewiesen hat, dass der nachgebesserte Energieberatungsbericht dem Kunden ausgehändigt und erläutert wurde. Dazu hat der Energieberater dem BAFA ein von ihm selbst und vom Kunden unterschriebenes Formular mit entsprechenden Erklärungen vorzulegen. Das Formular finden Berater auf der Internetseite des BAFA.

Die Nachbesserung eines Energieberatungsberichts ist nur in den Fällen möglich, in denen das BAFA noch nicht bestandskräftig über die Auszahlung eines Zuschusses entschieden hat. Der Wortlaut der Richtlinie wird im Rahmen der nächsten Novellierung angepasst.

Neuer Sachverständiger anerkannt

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurde als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes am 02.11.2016 Dipl.-Ing. Patrick Ditscheid aus Solingen vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, anerkannt. Dieser hob hervor, dass der Sachverständige vor dem Prüfungsausschuss der Kammer seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen habe.

Fortbildung

Das aktuelle Seminarangebot der Ingenieurakademie West e.V sowie alle Informationen zur Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie online unter www.ik-baunrw.de/akademie.

Stichprobenartige Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung im Januar 2017

Eintragung der besuchten Fortbildungen im persönlichen Fortbildungskonto

Die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau NRW gibt vielen Auftraggeberinnen/ Auftraggebern die Gewähr, eine Person beauftragen zu können, die selbst ein großes Interesse hat, eine qualitativ anspruchsvolle Ingenieurleistung erbringen zu wollen. Zur Aufrechterhaltung dieses Qualitätsanspruchs ist es für die Kammermitglieder unabdingbar, im ständigen Wandel der sich ändernden Regelwerke und technischen Erkenntnisse auf dem Stand der Technik zu bleiben. Eine regelmäßige Fortbildung ist daher unerlässlich und für Mitglieder der IK-Bau NRW gemäß § 46 des Baukammergesetzes verpflichtend.

Als Beleg für diese „geprüfte Qualität“ wird die Kammer nach dem Wil-

len des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers im Januar 2017 erneut die jährliche Stichprobe bei ca. 1.000 Mitgliedern zur Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung durchführen. Die Kammermitglieder werden dann über das Ergebnis informiert.

Alle Mitglieder haben im geschützten Bereich unter www.ikbaunrw.de/mitglieder/meine-ik-bau/ jederzeit die Möglichkeit, das Fortbildungskonto einzusehen und die Teilnahme an einer von der Kammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung dem Fortbildungskonto gutzuschreiben. Die Vorlage der Teilnahmebestätigung wird nur dann erforderlich, wenn die Kammer im Rahmen ihrer jährlichen Stichprobe darum bittet.

Für weitere Informationen steht Ihnen Monika Klee unter klee@ikbaunrw.de oder Tel. 0211 / 13067-125 zur Verfügung.

AKTUELLER RECHTSFALL

Wichtig für Brückenbauer & Unternehmen, die eine Brücke abtragen sollen

Urteil des OLG Frankfurt vom 18.07.2013 IBR 2016, 578 - zur Risikoverteilung beim Absenken eines - vom Auftraggeber loszulösenden - Brückenmittelteils, wenn sich das Mittelteil verkantet.

In dem Rechtsstreit klagte ein Spezialunternehmen für Hebe- und Absenkgeräte für Schwerlasten gegen den Auftraggeber unter anderem auf Werklohn - mit Erfolg!

Vertraglich war zwischen den beiden Firmen vereinbart, dass der Auftragnehmer als Nachunternehmer die Absenkanlage mit 4 Absenkgeräten, sog. „Litzenhebern“ nebst Personal (Montageleiter) und die Durchführung der Absenkung des 400 t schweren Mittel-

teils der Brücke schuldet.

Bereits in 1. Instanz hatte das Landgericht Wiesbaden der Klage (die in 2005 eingereicht wurde) in vollem Umfang stattgegeben nach einer sehr umfangreichen Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und Sachverständigen-Gutachten.

Es begründete die Verurteilung zur Zahlung mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme. Die Schwierigkeiten bei der Absenkung seien nicht auf einen Schraubenbruch zurückzuführen, weil die Absenkautomaten keine Schrauben zu Lastabsenkung verwenden würden.

Der beklagte Auftraggeber hatte dieses erfolglos behauptet.

Ferner habe der Kläger nicht die Durchtrennung der Geber-Gelenke,

sondern nur die Lastaufnahme während dieses Vorgangs und die anschließende Absenkung auf Pontons geschuldet. Der trapezförmige Schnitt sollte dazu führen, dass der gelöste Brückenteil sich nur nach unten bewegen könne.

Das Brückenmittelteil blieb beim ersten Versuch der Lastaufnahme an einem der 4 Hebepunkte der Litzenheber an der Auflage des Gebergelenks haften, wodurch zeitliche Verzögerungen entstanden waren.

Deswegen meinte der beklagte Auftraggeber, ihm stehe gegen den Auftragnehmer (Kläger) ein Schadensersatzanspruch zu, mit dem er die Aufrechnung gegen die eingeklagte

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Werklohnforderung erklärte.

Das Gericht folgte der Auffassung des Klägers, die Probleme beim Anheben seien möglicherweise auf eine mangelhafte Vorarbeit des Auftraggebers beim Lösen des Brückenmittelteils zurückzuführen, dieses Risiko trage der Beklagte.

Der Auftraggeber unterlag auch in der von ihm eingelegten Berufung vor dem Oberlandesgericht Frankfurt, das sich noch einmal mit den Zeugenaussagen befasste.

In der Berufung argumentierte der Auftraggeber zu der angeblich bestehenden aufrechenbaren Gegenforderung auf Schadensersatz, die Brücke hätte zumindest geringfügig angehoben werden sollen, bevor der Trennungsschnitt ausgeführt werden sollte, es sei hierbei zu einem Bedienungsfehler oder einer Fehlfunktion der Maschine des Nachunternehmers gekommen, welches dieser zu verantworten habe.

Das Berufungsgericht führte dazu aus: „... dass der Versuch einer Anhebung auch durchaus wahrscheinlich ist. Theoretisch konnte bereits vor dem Trennschnitt das komplette Mittelteil von den Gebergelenken, die nur Auflager sind, geringfügig hochgehoben werden. Wenn der Trapezschnitt so ausgeführt wurde wie auf der vorgelegten Konstruktionszeichnung, reicht

es zwar zur Demontage des Mittelteils der Brücke, wenn das Gewicht von den gespannten Litzen gehalten wurde, während der Stahlbeton durchtrennt wurde. Richtig ist, dass die Litzenheber im Ergebnis nicht dazu dienten, das Mittelteil der Brücke durch Herausheben zu demontieren. Vielmehr wurden die Auflager von der Beklagten entfernt, wobei die Litzenheber das Herunterstürzen des Mittelteils auf die Pontons verhinderten und die Last anschließend langsam auf diese absenkten.“

Das OLG war der Meinung, dass der Auftraggeber den Nachweis einer vom Kläger zu vertretenen Ursache für die Verzögerung der Arbeiten nicht erbracht hatte, weil er eine technische Fehlfunktion des Litzenhebers oder einen Bedienungsfehler nicht habe nachweisen können.

Mindestens genauso wahrscheinlich sei es, dass die Schwierigkeit, das Mittelteil von einem der 4 Punkte hochzuheben, an dem von dem beklagten Auftraggeber zu tragenden Risiko lag, dass die alte Brücke entweder an diesem Punkt von Anfang an fester mit dem Auflager verbunden war als an den anderen 3 Punkten oder, dass sie sich auf Grund von Verwitterung des Füllmaterials der Fuge und Einschwebmen anderer Substanzen an diesem Punkt mit dem Auflager nachträglich so fest verbunden hatte, dass die Kraft des Litzenhebers an diesem Punkt zur Trennung von Mittelteil und

Auflager nicht ausreichte.

Dieses Risiko geht nach Auffassung des OLG nicht zu Lasten des Klägers, weil in diesem Fall das Loslösen nicht Teil der Vertragsvereinbarung war, wie es auch durch einen Zeugen bestätigt wurde.

Der Beklagte hat mit einer sog. Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof versucht, eine Revision durchzuführen - ohne Erfolg. Das Urteil des OLG Frankfurt ist nunmehr nach über 6 Jahren Rechtsstreit rechtskräftig.

Möglicherweise hätte die Beweisaufnahme ein anderes Ergebnis gebracht, wenn der beklagte Auftraggeber selbst die auftretenden Probleme besser dokumentiert hätte und ihm ggf. der Beweis gelungen wäre, dass der Kläger für die Havarie verantwortlich gewesen wäre.

Fazit:

Jedem Planer, Unternehmen und Bauüberwacher oder sonst verantwortlich Beteiligten an einem derart komplexen Werkvertrag ist unbedingt eine detaillierte Dokumentation zu empfehlen, um die Beweisführung in einem späteren gerichtlichen Verfahren zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

*Friederike v. Wiese-Ellermann,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht*

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten durch das Justizministerium des Landes NRW tritt am 2. November 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

GV. NRW. 2016 S. 846

MINISTERIALBLATT NRW

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung

Mit Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – VII – 4 – 43.00 – vom 30. September 2016 wurde der Runderlass des Ministeriums

für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 20. Februar 2013 (MBL. NRW. S. 102) geändert und tritt am Tag nach der Veröffentlichung, am 01.11.2016, in Kraft.

MBL. NRW. 2016 S. 680

Befreiungsrecht der Mitglieder im Versorgungswerk

Information für angestellte Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen, die nach § 231 Abs. 2 SGB VI bis zum Jahr 1995 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden.

Weil die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 5 S. 1 Sozialgesetzbuch VI auf die „jeweilige“ Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt ist, musste das Bundessozialgericht darüber entscheiden, was unter der „jeweiligen“ Beschäftigung zu verstehen ist. Es hat entschieden, dass damit die der Befreiung zugrundeliegende Beschäftigung gemeint ist und dass eine früher erteilte Befreiung bei einem Wechsel der Beschäftigung auch dann keine Wirkungen für die neue Beschäftigung entfaltet, wenn hierbei dieselbe oder eine vergleichbare berufliche Tätigkeit verrichtet wird (BSG v. 31.10.2012 – B 12 R 3/11 R). Nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI „erstreckt“ sich aber die Befreiung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet. Damit soll sichergestellt werden, dass sogar eine berufsfremde, vorübergehend ausgeübte Tätigkeit nicht zu einem Wechsel des Alterssicherungssystems führt. Sie enthält jedoch keine Aussage dahin, dass die damit angestrebte Vermeidung eines Wechsels des Alterssicherungssystems auch dann eine Erstreckung der Befreiung von der Versicherungspflicht legitimieren soll, wenn die grundlegenden Befreiungsvoraussetzungen - insbesondere die Mitgliedschaften in der berufsständischen Versorgungseinrichtung und

in der berufsständischen Kammer - nicht bzw. nicht mehr vorliegen (BSG v. 31.10.2012 – B 12 R 8/10 R).

Zahlreiche (freiwillige) Mitglieder der Ingenieurkammer haben die ihnen von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erteilten Befreiungsbescheide so verstanden, dass sie jedenfalls so lange gelten, wie sie einer berufstypischen Tätigkeit eines Bauingenieurs nachgehen. Sofern sie nicht nur die vom BSG als „grundlegend“ bezeichnete Voraussetzung der Doppelmitgliedschaft erfüllen, sondern, wenn überhaupt, allenfalls vorübergehend einer berufsfremden Beschäftigung nachgegangen sind oder sogar kontinuierlich eine berufstypische Tätigkeit ausgeübt haben, bleiben sie aufgrund des Bescheides befreit. Inzwischen sind zahlreiche Verfahren bundesweit vor verschiedenen Sozialgerichten anhängig.

Allerdings sind die Beharrungskräfte, die auf die Leitsätze von Urteilen des BSG hinweisen, noch stärker als die Kraft der juristischen Vernunft. In beiden Urteilen hat sich das BSG mit der Auslegung der gesetzlichen Normen, die abstrakt und generell gelten, befasst. Grundlegend für die Befreiung ist jedoch eine konkret-individuelle Regelung, der dem Einzelnen erteilte Befreiungsbescheid. Er regelt, was im Einzelfall rechtens sein soll. Er wird nicht wie ein abstraktes Gesetz ausgelegt, sondern er muss aus der Perspektive eines verständigen Adressaten ausgelegt werden. Dazu müssen die Gerichte gedanklich aus dem juristischen „Elfenbeinturm“ herauskommen. Es geht dabei nicht darum, wie der Reformator Martin Luther gefordert hat, „dem Volk aufs Maul zu schauen“, sondern zunächst darum, dass ein verständiger Richter hinterfragen muss, was der Nichtjurist wohl unter einer Beschäftigung versteht. Kundige

Fortsetzung auf Seite 12

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags
09:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags
09:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt

Lars Christian Nerbel

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin

Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

Fortsetzung von Seite 11

Juristen wissen, dass der Begriff der Beschäftigung ein sog. „Typusbegriff“ ist, der Unschärfen hat, die dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot dennoch nicht widersprechen. Weil ein Verwaltungsakt konkret-individuell regeln (soll), für welchen Einzelfall die Regelung gilt (Tatbestand) und was in diesem Einzelfall von der Behörde als rechtens erkannt wurde und gelten soll, sind jedoch an die Bestimmtheit der Regelung der Reichweite von Befreiungsbescheiden andere Anforderungen zu stellen. Das muss zum einen aus rechtsstaatlichen Gründen gefordert werden, weil anderenfalls die Entlastungs- und Befriedungsfunktion des Verwaltungsakts verfehlt wird. Es muss aber auch deswegen verlangt werden, weil der Befreiungsbescheid Drittwirkung gegenüber dem Arbeitgeber entfaltet, der Schuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ist und wissen muss, ob der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit ist. Im Bereich der Krankenversicherung hat das BSG eine „Doppelversicherung“ mit Beitragspflicht verneint (BSG v. 9.10.1984 – 12 RK 46/82).

Die Befreiung gilt nach den Bescheiden für die „jeweilige“ Beschäftigung. Auch dieser Begriff hat im Kontext eines nur für einen einzelnen

Adressaten geltenden Bescheides einen anderen Sinn als im Kontext eines an die Allgemeinheit gerichteten Gesetzes (Zur Bedeutung des jeweiligen Kontext für die Auslegung alltags-sprachlicher Ausdrücke Jan Schröder, *Recht als Wissenschaft*, 2. Aufl. 2012, S. 354 f.). Als Nichtjurist genügt es, die Beispiele der Gebrüder Jacob und Wilhelm Grimm in ihrem Deutschen Wörterbuch zu lesen, um den inhaltlichen Unterschied zwischen einer „jeweiligen“ und einer bei Antragstellung ausgeübten Beschäftigung zu erfassen. Bestätigt wird dies durch Ausführungen auf der Rückseite der jeweiligen Bescheide, wo es heißt, dass bei einem inzwischen erfolgten Wechsel des Arbeitgebers der frühere Arbeitgeber unentrichtet werden sollte. Es heißt dort nicht, dass die beigelegte Karte keinesfalls dem neuen Arbeitgeber ausgehändigt werden durfte oder dass in diesem Fall die Befreiung erneut beantragt werden musste.

In nächster Zeit stehen einige Berufungsverfahren vor den Landessozialgerichten in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Rheinland-Pfalz an. Unser Anliegen wird darin bestehen, zu erreichen, dass es die Ansicht des BSG kritisch hinterfragt, wonach die gesetzliche Regelung über die Befreiung von der Versicherungspflicht ausschließlich über die Rechtsbegriffe der Beschäftigung und der selbstständigen Tätig-

keit definiert wird und nicht über die konkreten inhaltlichen Merkmale der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit, wie etwa der Berufsbezeichnung, der beruflichen Qualifikation oder des beruflichen Status. Vor allem aber ist darauf hinzuwirken, dass es diese Auslegung nicht vorschnell und ohne den erforderlichen Perspektivenwechsel eins zu eins auf die Auslegung des konkreten Befreiungsbescheides überträgt. Da das BSG auch entschieden hat, dass es sich bei den Ausführungen auf der Rückseite der Befreiungsbescheide lediglich um Hinweise handelt, die nicht Teil des Verfügungssatzes des entsprechenden Verwaltungsaktes geworden sind (BSG v. 31.10.2012 – B 12 R 5/10 R), wird das LSG Nordrhein-Westfalen schließlich auch zu entscheiden haben, ob derartige Hinweise für die Auslegung des Verfügungssatzes bedeutungslos sind oder ob ein Bescheid im Widerspruch zu einer Vielzahl von Hinweisen ausgelegt werden kann, die das laienhafte Verständnis der Adressaten und wohl auch das damalige Rechtsverständnis der BfA bestätigen.

RA Axel Groeger, FAArbR

RA Martin Reuter, FASozR

Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs

KATEGORIE: RECHT AUSGELOTET

Rechtsfragen der Internetpräsenz – Teil 2

In der vorherigen Ausgabe wurden zu den Rechtsfragen der Internetpräsenz Inhalte, Angaben und mögliche Ansatzpunkte bei der Gestaltung eines Impressums erläutert. Es folgt eine Darstellung möglicher zusätzlicher Angaben sowie die Fortführung für den Bereich der Gestaltung. Die gesamten Ausführungen können als Grundlage für die individuelle Anpassung eines beispielhaften Musterimpressums herangezogen werden.

2. Zusätzliche Angaben und inhaltliche Gestaltung

a) DL-InfoV als zusätzliche Angabe

Ein Hinweis auf den Haftpflichtversicherer und den räumlichen Geltungsbereich der Haftpflichtversicherung ist nicht zwingend vorgesehen, jedoch sinnvoll. Nach der „Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung“ (DL-InfoV) sind Dienstleister vor der Erbringung ihrer Dienstleistung verpflichtet,

falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser zu machen, demnach insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich anzugeben. Diese Information kann nach Wahl durch ausdrückliche Mitteilung oder über den Auftritt im Internet übermittelt werden. Erfolgt eine Beauftragung jedoch z. B. per E-Mail oder

Fortsetzung auf Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

telefonisch, kann eine entsprechende Mitteilung schnell aus dem Blick geraten. Daher ist eine Kennzeichnung des Anbieters und räumlichen Geltungsbezirks der Haftpflichtversicherung auf der Internetseite zweckmäßig. Dies kann z. B. im Impressum erfolgen.

b) Domain / Namensrechte

Die rechtlichen Überlegungen beginnen bereits mit der Wahl der Internetadresse (sog. Domain). Grundsätzlich ist der Inhaber einer Internetadresse in seiner Wahl frei, muss aber eventuell geschützte Rechte Dritter an dem jeweiligen Domainnamen beachten. Internetadressen können als Namen, Marken, Unternehmenskennzeichen usw. schutzfähig sein, und der jeweilige Inhaber kann sodann einen Unterlassungsanspruch geltend machen. Hier gilt es zu beachten, dass die Registrierungsstelle der Internetadressen (z. B. die DENIC eG für .de-Top-Level-Domains) eine Verletzung anderweitiger Rechte nicht prüft.

c) Inhalte der Internetpräsenz

Für vorhandene Texte und Abbildungen kommt es darauf an, wer diese erstellt hat, bzw. bei wem die Nutzungsrechte für die Verwertung liegen. Werden Texte eingestellt bzw. übernommen, ist zunächst das Einverständnis des Autors einzuholen, bei Fotos und Abbildungen die Einwilligung des Erstellers. Werden Personen wie z. B. Mitarbeiter eines Unternehmens gezeigt, so ist auch ihre Zustimmung erforderlich. Die jeweiligen Erklärungen sollten schriftlich eingeholt werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Bei einer Nutzung ohne entsprechendes Einverständnis besteht die Gefahr von Unterlassungs- und ggf. Schadensersatzansprüchen.

d) Verbundene Inhalte

Teilweise wird auf der eigenen Internetseite eine Verknüpfung zu anderen Internetseiten eingestellt. Eine solche Verlinkung ist für die rechtliche Prüfung von Bedeutung, weil es keine spezielle

gesetzliche Regelung gibt und Haftungsfragen durch die Rechtsprechung entwickelt wurden und werden. Grundsätzlich gilt, dass der Betreiber einer Seite nur für solche verlinkten Inhalte haftet, die er sich zu eigen macht. Es muss also mehr als nur ein neutrales Lesezeichen als Hinweis auf Inhalte andernorts verwendet werden. Wird jedoch stattdessen auf Inhalte verwiesen, die der eigenen Werbung dienen, die eigene Angebotspalette vervollständigen oder werden andere Inhalte ausdrücklich auf der eigenen Seite aufgegriffen, so kommt auch für die eigentlich fremden Inhalte eine Haftung in Betracht. In diesem Fall ist zu beachten, dass ein Haftungsausschluss (sog. Disclaimer) die Haftung nicht sicher ausschließen kann und in vielen Fällen schlicht wirkungslos ist.

Musterimpressum (je nach Einzelfall anzupassen):

Max Mustermann GmbH

Vertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann (z.B. Beratender Ingenieur, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, staatlich anerkannter Sachverständiger, Prüfsachverständiger; verliehen in der Bundesrepublik Deutschland)

Musterstraße 54
54321 Musterstadt

E-Mail:
Info@MaxMustermannGmbH.de

Telefon: +49 (0)321 654321

Aufsichtsbehörde (ggf. zugleich berufsständische Kammer): Max Mustermann-Kammer NRW (inkl. Anschrift oder Link zur behördlichen Website)
Handelsregister: Amtsgericht Musterstadt, HRB 54321

Die berufsrechtlichen Regelungen wie das Baukammergesetz NRW, das Ingenieurgesetz NRW, die Gebührenordnung [...] und die Verordnung über die

Honorare [...] können auf der Website der Ingenieurkammer-Bau NRW (www.ikbaunrw.de) eingesehen werden.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE987654321

Inhaltlich Verantwortlicher gem. § 55 Abs. 2 RStV: Max Mustermann (Anschrift s. o.)

Weitergehende Angaben: [...]

Die vorstehenden Ausführungen sollen als Anregung dienen, um auf Probleme im Zusammenhang mit dem eigenen Internetauftritt aufmerksam zu machen. Eine Rechtsberatung sowie eine eigene Prüf- und Recherchepflicht für den Einzelfall kann und soll dadurch nicht ersetzt werden.

*Dr. Alexander Petschulat,
Stabsstelle Geschäftsführung
Ingenieurkammer-Bau NRW*

*Dr. Alexandra Schröder,
Juristische Referentin bei der
Landesanstalt für Medien NRW*

info@lfm-nrw.de sowie www.lfm-nrw.de/regulierung/beschwerde.html



Jahrbuch „Ingenieurbaukunst 2017“

Herausgegeben von der Bundesingenieurkammer ist die aktuelle Ausgabe des Jahrbuchs „Ingenieurbaukunst 2017“ wieder ein außergewöhnliches Werk geworden.

Die Bauwerke, von einem wissenschaftlichen Beirat ausgewählt, werden von den beteiligten Ingenieuren beschrieben. Planung, und Ausführung werden aufgezeigt. Ein Beitrag zum 120. Geburtstag von Ulrich Finsterwalde rundet das Werk ab.

Ingenieurbaukunst 2017, ca. 200 S., ISBN: 978-3-433-03167-4, ca. 39,90 €, Preis inkl. Mehrwertsteuer, zzgl. Versand.

MELDUNGEN/TERMINE

Energieforum West am 23. und 24. Januar 2017 in der Philharmonie Essen

Die Veranstaltung Energieforum West findet zum dritten Mal statt und wird durch das EBZ – Europäisches Bildungszentrum der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft organisiert. Die Veranstaltung richtet sich an Entscheider aus der Planungs- und Baubranche, der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft sowie Industrie und Handwerk. Die Ingenieurkammer-Bau NRW ist einer der Kooperationspartner.

Wir laden Sie herzlich zum Energieforum West am 23./ 24. Januar 2017 ein und insbesondere zum Forum der Ingenieurkammer-Bau NRW „Wohngebäudebestand – Im Zeichen der Energiewende“ am 24. Januar 2016 in der Zeit von 10 – 13 Uhr.

Der Gebäudebestand soll bis 2050 klimaneutral werden, weshalb aufgrund der langen Nutzungszeiten in diesem Bereich heutige Sanierungen dieses Ziel bereits im Focus haben müssen. In fünf Impulsvorträgen und einer anschließend stattfindenden Podiumsdiskussion werden hierzu Potentiale und Restriktionen beschrieben. Die fünf Impulsvorträge behandeln den klimaneutralen Gebäudebestand (Andre Hempel, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin), die wärmedämmende Gebäudehülle (Lutz Dorsch, Dorsch und Hoffmann GmbH Institut für Energieeffizienz, Erkrath), die erneuerbaren Energien (Mario Lichy, BIENERGY Gesellschaft für Ener-

giemanagement mbH, Bielefeld), die Trinkwassererwärmung im Kontext erneuerbarer Energien (Prof. Dr.-Ing. Franz-Peter Schmickler, Beratender Ingenieur, Schmickler Ingenieure, Ahaus und Energieeffiziente Stadtquartiere (Carsten Beier, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT, Oberhausen).

Die Veranstaltung wird als Fortbildung durch die Ingenieurkammer-Bau NRW mit 3 Zeiteinheiten anerkannt und ist kostenlos.

Weitere Informationen zu Programm und Anmeldung finden Sie unter www.ikbaunrw.de/presse/termine und www.energieforum-west.de

BSVI sucht ideale Partner für Deutschen Ingenieurpreis Straße und Verkehr 2017

Im Jahr 2017 verleiht die Bundesvereinigung für Straßenbau- und Verkehrsingenieure e.V. (BSVI) zum dritten Mal den „Deutschen Ingenieurpreis Straße und Verkehr“.

Die Auslobung erfolgte Ende November 2016, Bewerbungsschluss ist der 17. Februar 2017. Bewerbungen können sich Ingenieurinnen und Ingenieure von Bauherrn, Ingenieurbüros, Unternehmen, Verbänden und Institutionen mit Projekten, die in den letzten fünf Jahren in Deutschland bearbeitet wurden bzw. eine in Deutschland erbrachte Ingenieurleistung darstellen. Die Umsetzung der Maßnahme ist keine Voraussetzung; die Realisierbarkeit muss aber gewährleistet sein.

Der Deutsche Ingenieurpreis Straße und Verkehr wird vom BSVI in drei Kategorien verliehen.

1. In der Kategorie „Baukultur“ sind planerische Qualitäten wie Gestaltung, räumliche Einbindung oder Nachhaltigkeit an inner- oder außerörtlichen Straßen sowie in deren Umfeld gefragt.

2. Besondere Prozesse der Bürgerbeteiligung und der Projektkommunikation sollen in der Kategorie „Verkehr im Dialog“ ausgezeichnet werden

3. Die Kategorie „Innovation“ sucht Neuerungen im Bereich Straße und Verkehr, die insbesondere den Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen, neue Ideen und Leistungen aufzeigen sowie ein erkennbar großes Potenzial für die Zukunft bieten.

Gefragt sind besonders zukunftsfähige und richtungweisende Ingenieurleistungen in Verkehrstechnik, Straßenplanung und Straßenbau. Die Preisträger erwartet eine feierliche Preisverleihung. Preisträger und Nominierte erhalten zusätzlich die Gelegenheit, in Abstimmung mit der BSVI sich und ihr Projekt der Fachöffentlichkeit in den Zeitschriften „Straße und Autobahn“ und „Straßenverkehrstechnik“ vorzustellen.

Die BSVI hat bundesweit rund 18.000 Mitglieder, vorwiegend im Bereich der Straßenbau- und Verkehrsingenieure.

NRW fördert Messeauftritte

NRW.International bietet ein neues Förderprogramm für Kleingruppen an, das auch klein- und mittelgroße Dienstleistungsunternehmen ansprechen soll. Unter dem Motto „Exportmärkte einfach mal testen - mit der NRW-Kleingruppenförderung“ fördert das Programm Messeauftritte im Ausland und unterstützt Messestände von Unternehmen, die sich zum Zweck der Präsentation zu einer kleinen Gruppe von mindestens drei Unternehmen zusammenschließen, mit bis zu 5.000 Euro je beteiligtem Unternehmen. Weitere Voraussetzungen können einer Broschüre entnommen werden, die online unter kgf.nrw-international.de verfügbar ist oder bei einem Besuch in der Kammergeschäftsstelle mitgenommen werden kann.

Genauere Informationen erteilt bei NRW.International Heike Dornbusch unter 0211/71 06 71-13 oder auf Anfrage per E-Mail an:

heike.dornbusch@nrw-international.de

Enterprise Europe Network: Mit Unternehmerreise zur Fachmesse für Straßen- und Tiefbau „InfraTech“ in die Niederlande

Am 18. und 19. Januar 2017 organisiert das Enterprise Europe Network eine zweitägige Unternehmerreise in die Niederlande nach Rotterdam. Neben B2B-Gesprächen werden im Rahmen der Reise Projektbesichtigungen und Unternehmensbesuche durchgeführt wie auch eine Besuch auf der Messe „InfraTech“.

Das Enterprise Europe Network hilft bei Anbahnung von Geschäftskontakten und verfügt hierzu über ein gemeinsames Intranet und eine angeschlossene Datenbank in der über 600 wirtschaftsnahe Organisationen, Handwerks- und Industrie- und Handelskammern in über 50 Ländern verzeichnet sind. Enterprise Europe Network wird

von der Europäischen Kommission, der Landesregierung und der NRW.BANK gefördert.

Weitere Informationen zur Unternehmerreise in die Niederlande unter www.nrweuropa.de/infratech2017. Kontaktmöglichkeit: Erik Heilmann, NRW.International GmbH, Tel.: 0211/710671-232.

AKADEMIE

Bauphysik-Tagung 2016

Für Ingenieure und Architekten aus Planungs- und Sachverständigenbüros, Bauaufsichtsbehörden und ausführenden Unternehmen ist die alle zwei Jahre stattfindende Bauphysik-Tagung der Ingenieurakademie West das Forum der Wahl, wenn es um Information und Gedankenaustausch zu aktuellen Themen der Bauphysik geht.

Zur diesjährigen, bereits achten Tagung am 08.11.2016 im CCD Congress Center Düsseldorf kamen über 620 Ingenieure und Architekten aus Planungs- und Sachverständigenbüros, Bauaufsichtsbehörden und ausführenden Unternehmen.

Die fachliche Leitung und Moderation lag in den Händen von Dipl.-Ing. Henrik Brück, saSV für Schall- und Wärmeschutz, ENOTerm GmbH/Ingenieurbüro Andreas+Brück GmbH, Me-

schede/Dortmund.

Die Vorträge dieser Tagung behandelten die Auswahl der aktuellen Themen im Bereich des Schallschutzes und der Energieeffizienz: Kompetente Referenten berichteten über die im Juli 2016 veröffentlichte neue Normenreihe DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau, die geplante Überarbeitung der DIN 4108 Beiblatt 2 und den Einsatz von Building Information Modeling (BIM) in der Bauphysik. Die Darstellung der Grenzen bei der thermischen Gebäudesimulation zum sommerlichen Wärmeschutz, ein Beitrag zur Lösung für das Nearly Zero Energy Building sowie ein Praxisbeispiel zur Planung von Eisspeichern in der Bauphysik vervollständigten das Tagungsprogramm.

Die Tagung wurde durch eine Fachausstellung ergänzt, bei der vierzehn

Hersteller und Anbieter von speziellen Bauteilen, Verfahren und Systemen sowie Software- und Beratungsunternehmen den Teilnehmern ihre Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Bauphysik vorstellten.



Die Referentenrunde v.l.: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Anton Maas, Dipl.-Ing. Henrik Brück, Univ.-Prof. Dipl.-Phys. Dr.-Ing. Wolfgang Feist, M.Sc. Dipl.-Ing. (FH) Martin Schneider, Dipl.-Ing. (FH) Lars T. Laudien, Dr.-Ing. Jérôme Frisch, Dr.-Ing. Kai Schild, Prof. Dipl.-Ing. Rainer Pohlner

VERSORGUNGSWERK

Wichtige Entscheidung: Architektenparlament beschließt Satzungsänderung

Veränderte Rechnungsgrundlagen ab dem Jahresbeginn 2017

In Münster haben die Delegierten in der Vertreterversammlung (VVS), dem höchsten Organ der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, einen wichtigen Beschluss gefasst. Mit breiter Mehrheit votierten die gewählten

Architektinnen und Architekten für eine Änderung der Satzung des Versorgungswerks. Kernpunkt ist die Anpassung der Rechnungsgrundlagen, mit der Folge, dass die Einzahlungen der Versicherten ab dem Jahresbeginn 2017 versicherungsmathematisch geringer bewertet werden als zuvor. Die Leistungen für Rentnerinnen und Rent-

ner sind hiervon nicht erfasst.

Satzungsänderung: Was wurde beschlossen?

Zentraler Punkt der Satzungsänderung ist eine Rücknahme des sogenannten

Fortsetzung auf Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

Rechnungszins. Der Rechnungszins ist eine versicherungsmathematische Größe, die das Leistungsversprechen der Versorgungseinrichtung für die Versicherten definiert. Die Einzahlungen der Versorgungswerkmitglieder sind seit dem Gründungsjahr durchgängig mit vier Prozent verzinst worden. Dabei bleibt es. Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung beträgt der Rechnungszins jedoch zukünftig zwei Prozent.

Zur Erläuterung: Sämtliche Einzahlungen, die bis zum Jahresende 2016 geleistet worden sind, werden auch nach 2016 mit dem bisherigen Rechnungszins von vier Prozent verzinst. Für Einzahlungen bis zum 31. Dezember 2016 bleibt also alles beim Alten. Der Änderungsbeschluss erstreckt sich allein auf Versorgungsabgaben, die ab dem Jahresbeginn 2017 entrichtet werden. Mit anderen Worten: Nach dem Jahreswechsel werden die Einzahlungen der aktiven Beitragszahler mit zwei Prozent verzinst.

Leistungsanpassung zum Jahresbeginn 2017: Was bedeutet das?

Eine geringere Verzinsung der Versorgungsabgaben mindert die Höhe der individuellen Anwartschaften. Die Änderung des Rechnungszinses wirkt sich für die Versicherten in unterschiedlicher Weise aus, abhängig davon, wie viel Versicherungszeiten während des alten Regimes zurückgelegt wurden und wie groß der individuelle Abstand zum Ruhestandsalter ist. Jüngere Mitglieder sind von der Satzungsänderung demnach stärker betroffen, als rentennahe Geburtsjahrgänge. Andererseits kann ein jüngerer Mitglied theoretisch häufiger an künftigen Dynamisierungen partizipieren als ältere Kolleginnen und Kollegen.

Anpassung: Warum?

Die Satzungsänderung ist kein Selbstzweck. Das Versorgungswerk reagiert

damit auf fundamental veränderte Rahmenbedingungen infolge der anhaltenden Niedrigzinsphase.

Seit der weltumspannenden Finanzkrise, die in den Jahren 2008 und 2009 durch Subprime-Krise die Pleite der Lehmann Brothers Bank ausgelöst worden ist, hat sich das Kapitalmarktfeld signifikant verändert. Das Zinsniveau kennt seitdem nur eine Richtung: nach unten. Ein historischer Tiefstand jagt den nächsten. Noch vor kurzer Zeit hätte wohl niemand für möglich gehalten, dass der Bundesfinanzminister von Anlegern – in Form von Negativzinsen – Geld dafür bekommt, dass er deren Geld aufbewahrt. In einer solchen Situation, in der sich auch kein Anstieg des Zinsniveaus abzeichnet, besteht Handlungsbedarf.

Die Organe haben sich mit möglichen Handlungsoptionen sehr intensiv auseinandergesetzt. Als Ergebnis dieses Prozesses haben sie es als notwendig erkannt, Anpassungen vorzunehmen, um die Versorgungseinrichtung unter veränderten Kapitalmarktbedingungen auf gutem Kurs zu halten. Für die Mitglieder dürfte es plausibel und nachvollziehbar sein, dass eine verantwortungsbewusst geführte Versorgungseinrichtung, die im Interesse von mehr als 50.000 Mitgliedern solide finanziert sein muss, keine Leistungen zusagen kann, die sich am Markt dauerhaft nicht mehr erwirtschaften lassen. Eine Versorgungsrichtung muss auch in dieser Hinsicht Vorsorge betreiben.

Mit ihrer Entscheidung für eine Absenkung des Leistungsversprechens sind die gewählten Berufsvertreter in der Vollversammlung der AKNW insofern auch ihrer Verantwortung gegenüber der Versichertengemeinschaft gerecht geworden.

Für die Mitglieder dürfte es von besonderem Interesse sein, dass die Weichenstellung, die in Münster erfolgt ist, von der Aufsichtsbehörde, dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen ausdrücklich begrüßt wird.

Ausblick: Rückgewinnung von Hand-

lungs- und Gestaltungsspielräumen

In den zurückliegenden Jahren hat das Versorgungswerk der AKNW seine wirtschaftlichen Ziele auch unter widrigen Vorzeichen stets erreicht. Die erzielten Überschüsse oberhalb des Rechnungszinses waren jedoch eher gering, sodass nur in einzelnen Jahren – zudem geringe – Dynamisierungen von Anwartschaften und Renten möglich waren.

Die Absenkung des Rechnungszinses entlastet die Institution auf der Verpflichtungsseite. Damit verbindet sich deshalb die Erwartung, dass das Versorgungswerk Handlungs- und Gestaltungsspielräume für Leistungsverbesserungen in der Zukunft zurückgewinnen kann. Aktive Mitglieder und Versorgungsempfänger dürfen darauf vertrauen, dass die ehrenamtlich tätigen Architektinnen und Architekten in den Leitungsgremien des Versorgungswerks auf dieses wichtige Ziel auch weiterhin ebenso unvermindert und engagiert hin arbeiten, wie die Angestellten in der Verwaltung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Versorgungswerks der AKNW (vw-aknrw.de). Fragen beantworten Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle.

*Thomas Löhning,
Hauptgeschäftsführer
Jörg Wessels, Geschäftsführer*

Den kompletten Geschäftsbericht des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 2015 finden Sie auf der Homepage www.vw-aknrw.de/aktuell

Amtliche Mitteilung

Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26. Oktober 2007

Die V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW
hat auf ihrer 4. Sitzung am 28.10.2016 wie folgt beschlossen:

Artikel I:

Der Gebühren- und Auslagentarif zu § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

Nach Tarifstelle 5 wird eine neue Tarifstelle 6 eingefügt:

1. 6. **Jährliche Gebühr für Listenführung**

6.1	Gebühr pro Kalenderjahr für Gesellschaften, die in das Verzeichnis nach § 33 BauKaG NRW eingetragen sind	120,00 €
6.2	Gebühr pro Kalenderjahr für Personen, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW sind	
6.2.1	Öffentlich bestellte(r) und vereidigte(r) Sachverständige(r)	70,00 €
6.2.2	Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für die Prüfung der Standsicherheit oder vergleichbare Anerkennung für diesen Fachbereich	120,00 €
6.2.3	Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für die Prüfung des Brandschutzes oder vergleichbare Anerkennung für diesen Fachbereich	120,00 €
6.2.4	Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Erd- und Grundbau oder vergleichbare Anerkennung für diesen Fachbereich	120,00 €
6.2.5	Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Schall- und Wärmeschutz oder vergleichbare Anerkennung für diesen Fachbereich	70,00 €
6.2.6	Bauvorlageberechtigung	70,00 €
6.3	Neuaufnahmen	
6.3.1	Listeneintragung bis zum 30.06. eines Kalenderjahres	1 Jahresgebühr
6.3.2	Listeneintragung nach dem 30.06. eines Kalenderjahres	½ Jahresgebühr
6.4	Fälligkeit	zum 31.03., jedoch frühestens mit Zugang des Gebührenbescheides

2. Die bisherigen Tarifstellen 6 bis 9 werden zu Tarifstellen 7 bis 10."

Artikel II:

Die Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 07.11.2014, tritt am **01.01.2017** in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 9. November 2016

Düsseldorf, 09.11.2016

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Amtliche Mitteilung

Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

Die V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW
hat auf ihrer 4. Sitzung am 28.10.2016 wie folgt beschlossen:

Artikel I:

Die Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
„Die Ingenieurkammer-Bau NRW erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs nach Maßgabe des § 3 von den Kammermitgliedern einen Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr.“
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Beginnt die Mitgliedschaft bis zum 30.06. eines Jahres, ist der ganze Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Beginnt sie nach dem 30.06. eines Jahres, ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.“
3. § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Wechselt das Mitglied innerhalb eines Jahres seinen Mitgliedsstatus oder innerhalb seines Mitgliedsstatus die Art der Beschäftigung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a bis c), so gilt der neue Beitragssatz mit Beginn des nächsten Kalenderjahres.“
4. § 1 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
5. Der bisherige § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Beitrag von 507,00 € ersetzt durch „515,00 €“.
 - b) In Absatz 2 Buchst. a wird der Beitrag von 136,00 € ersetzt durch „138,00 €“.
 - c) In Absatz 2 Buchst. b wird der Beitrag von 507,00 € ersetzt durch „515,00 €“.
 - d) In Absatz 2 Buchst. c wird der Beitrag von 358,00 € ersetzt durch „364,00 €“.
 - e) In Absatz 3 Buchst. a wird der Beitrag von 32,00 € ersetzt durch „50,00 €“.
 - f) In Absatz 3 Buchst. b wird der Beitrag von 66,00 € ersetzt durch „100,00 €“.
 - g) In Absatz 3 Buchst. c wird der Beitrag von 66,00 € ersetzt durch „100,00 €“.
 - h) In Absatz 3 Buchst. d wird der Beitrag von 66,00 € ersetzt durch „100,00 €“.
 - i) In Absatz 3 Buchst. e wird der Beitrag von 32,00 € ersetzt durch „50,00 €“
 - j) In Absatz 3 Buchst. f wird der Beitrag von 32,00 € ersetzt durch „50,00 €“
6. In § 4 Absatz 2 wird der Beitrag von 39,00 € ersetzt durch „40,00 €“.

Artikel II:

Die Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004,
zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 06.11.2015, tritt am **01.01.2017** in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 9. November 2016

Düsseldorf, 09.11.2016

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Amtliche Mitteilung

Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19.11.2004

Die V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW
hat auf ihrer 4. Sitzung am 28.10.2016 wie folgt beschlossen:

Artikel I:

Die Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19.11.2004 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Buchst. a wird der Betrag von 75,00 € ersetzt durch „80,00 €“.
- b. In Buchst. a wird der Betrag von 130,00 € ersetzt durch „135,00 €“.
- c. In Buchst. b wird der Betrag von 20,00 € ersetzt durch „25,00 €“.
- d. In Buchst. b wird der Betrag von 40,00 € ersetzt durch „45,00 €“.
- e. In Buchst. b wird der Betrag von 60,00 € ersetzt durch „65,00 €“.
- f. In Buchst. b wird der Betrag von 80,00 € ersetzt durch „85,00 €“.

Artikel II:

Die Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19.11.2004, zuletzt geändert durch die Vertreterversammlung am 21.10.2005, tritt am **01.01.2017** in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 9. November 2016.

Düsseldorf, 09.11.2016

Dr.-Ing. Heinrich-Bökamp
Präsident

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen erlischt:

Dipl.-Ing. Herbert Feld, Beratender Ingenieur, Bad Honnef (am 31.12.2016)

GEBURTSTAGE

DEZEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | |
|--|---|
| <p>60 Jahre Dipl.-Ing. Klaus Hamatschek
Dipl.-Ing. Jörg Halstenberg, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Werner Brauns, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Detlef Fehlhaber
Dipl.-Ing. Harry Mohn
Dipl.-Ing. Andreas Hillen
Dipl.-Ing. Werner Korte
Dipl.-Ing. Manfred Abel
Dipl.-Ing. Kurt Hüttges
Dipl.-Ing. (FH/SU) Michael Lubarski, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Schander
Dipl.-Ing. Abdul Basir Samed
Dipl.-Ing. (SU) Mikhail J. Rosenberg
Dipl.-Ing. Reinhard Kürten
Dipl.-Ing. Michael Köller, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Michael Riepe
Dipl.-Ing. Bernd Romeike
Dipl.-Ing. Meinolf Kötter
Dipl.-Ing. Lothar Schiller
Dipl.-Ing. Bodo Fillmann
Dipl.-Ing. Klaus Demond
Dipl.-Ing. Beate Liekenbrock
Dipl.-Ing. Michael Balkowski, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Peter Pollmann
Dipl.-Ing. Friedhelm Schrötgens
Dipl.-Ing. Stephan Bernemann
Dipl.-Ing. Peter Groß
Dipl.-Ing. Reinhard Hild
Dipl.-Ing. Johannes Gähling
Dipl.-Ing. Klaus Mulder
Dipl.-Ing. Werner Lürwer
Dipl.-Ökol. Thomas Kordges
Dipl.-Ing. (FH/SU) Alexandre Boutko</p> | <p>Dipl.-Ing. Annegret Brinkmann-Willms
Dipl.-Ing. Kurt Herrendörfer, Beratender Ingenieur</p> |
| <p>65 Jahre Dr.-Ing. Norbert Veith, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Heinz Kappler, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinz Mack
Dipl.-Ing. Günter Kurowski
Dipl.-Ing. Heinz-Bernd Blömken
Dipl.-Ing. Michael Schilling, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dieter Winzen
Dipl.-Ing. Kurt Evers
Dipl.-Ing. Klaus Münch</p> | <p>75 Jahre Dipl.-Ing. Dierk Medenwald
Dipl.-Ing. Ulf Köhncke, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Holger Pross, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Soentgerath, Beratender Ingenieur
Ing. Siegfried Raindl
Dipl.-Ing. Herbert Fedinger
Dipl.-Ing. Ludwig Klippel</p> |
| <p>70 Jahre Dipl.-Ing. Karl-Heinz Geldmacher, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Norbert Scheipers, Beratender Ingenieur
Ing.(grad.) Helmut Nieren
Dipl.-Ing. Georg-Michael Detert</p> | <p>80 Jahre Dipl.-Ing. Josef Burmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Paul Leckelt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jakob Brux, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Josef Galke
Dipl.-Ing. Hans Bolten
Dipl.-Ing. Helmut Krause, Beratender Ingenieur</p> |
| | <p>81 Jahre Dipl.-Ing. Helmut Bohle, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ernst Waaser, Beratender Ingenieur
Ing. Rolf Homann
B.E./Univ. Poona Chandi Nihalani, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Adam Frohn
Dipl.-Ing. Erich Waaser, Beratender Ingenieur</p> |
| | <p>83 Jahre Dipl.-Ing. Lucien Depryck</p> |
| | <p>84 Jahre Dipl.-Ing. Martin Krott</p> |
| | <p>85 Jahre Dipl.-Ing. Friedrich Weyland, Beratender Ingenieur</p> |
| | <p>86 Jahre Dipl.-Ing. Heinz Schrage, Beratender Ingenieur</p> |
| | <p>90 Jahre Dipl.-Ing. Werner Henzen</p> |
| | <p>91 Jahre Dipl.-Ing. Otto Kremer, Beratender Ingenieur</p> |
| | <p>93 Jahre Dipl.-Ing. Heinz Filies</p> |
| | <p>94 Jahre Dipl.-Ing. Georg Klöcker, Beratender Ingenieur</p> |